

Informationen über die Änderung der Verordnung des Dekans über die Ermäßigung der Studiengebühren

Der Dekan der Fakultät hat die „Anordnung des Dekans der Medizinischen Fakultät Nr. 1/2011 (01. 03.) über die Studiengebührentrichtung, die Beantragung der Studiengebührenermäßigung, sowie über die Festsetzung der Studiengebühren der Studierenden des Praktischen Jahres“ mit der am 3. Januar 2011 in Kraft getretenen „Anordnung des Dekans der Medizinischen Fakultät Nr. 1/2011 (01. 03.) über die Studiengebührentrichtung, die Beantragung der Studiengebührenermäßigung, sowie über die Festsetzung der Studiengebühren der Studierenden des Praktischen Jahres“ modifiziert.

Der vorliegende Brief dient zur Information.

Weitere detaillierte Informationen finden Sie in der Anordnung des Dekans, die Sie auf der Webseite des Studienreferats unter „Regelungen und Wegweiser“ finden:

http://www.aok.pte.hu/docs/th/file/2010/AOK_DU_Anordnung_des_Dekans_1_20110103_GER.pdf

Grundprinzipien

- Die Kosten der Banktransaktionen müssen von dem/der Studierenden getragen werden (§ 2 § (3))
- Studierende, die im jeweiligen Semester über einen aktiven Status verfügen, die jedoch keine Kurse belegt haben, sind verpflichtet 30% der Studiengebühren unter allen Umständen – ohne die Stellung eines entsprechenden Antrags – zu entrichten. (§ 2 (5))
- Studierende der gebührenpflichtigen Ausbildung, die sich für das Semester zurückgemeldet und Kurse belegt haben, deren studentisches Rechtsverhältnis jedoch nach Beginn des Ausbildungszeitraums beendet wurde oder die das Semester nachträglich passivieren lassen, sind verpflichtet, 30% der für sie festgelegten gesamten Studiengebühr, sowie den zeitlich proportionierten Teil des Restbetrags für den bis zum Monat der Ankündigung vergangenen Zeitraum zu entrichten. Jeder begonnene Monat des Semesters gilt als ganzer Monat. (§ 2 (6))
- Falle der verspäteten Entrichtung der Studiengebühr ist der/die Studierende verpflichtet, Verspätungsgebühren zu bezahlen. (§ 2 (9))
- Der/die Studierende kann unter mehreren Rechtstiteln einen Antrag auf Studiengebührenermäßigung stellen, er/sie ist jedoch berechtigt (mit Ausnahme der Verfügungen in § 6) in einem Semester nur eine, die für ihn/sie günstigste Studiengebührenermäßigung in Anspruch zu nehmen. (§ 3 (4))
- Studierende, die an der gebührenpflichtigen Ausbildung teilnehmen, müssen 30% der Grundstudiengebühr unter allen Umständen entrichten. (§ 3 (4))
- Die Dauer der Studiengebührenermäßigung beträgt ein Semester. (§ 3 (6))

- Eine Ermäßigung der Studiengebühren kann nur in dem Fall genehmigt werden, wenn ein Antrag bis zum ersten Werktag nach Ende der Kursbelegungszeit des betreffenden Semesters im Studienreferat der Fakultät eingereicht wurde. Das Versäumen der Frist zieht Rechtsverlust nach sich. (§ 3 (8))
- Ein Antrag kann ausschließlich auf den offiziellen Formularen der Fakultät gestellt werden, die von der Webseite des Studienreferats heruntergeladen werden können.
- Die Sonderregelungen über die Studiengebührenermäßigung für Studierende des deutschsprachigen Studiengangs beziehen sich auf Studierende sowohl des Fachs Allgemeine Humanmedizin als auch des Fachs Zahnmedizin. (§ 6 (1))

**Frist für die Abgabe der Anträge auf Studiengebührenermäßigung :
(EINSCHLIESSLICH DER ANTRÄGE AUF SOZIALER BASIS!)**

**7. Februar 2011, Montag
Das Versäumen der Frist zieht Rechtsverlust nach sich!**

Frist für die Entrichtung der Studiengebühren:

7. Februar 2011, Montag

Frist für die Abgabe der Bestätigung über die entrichteten Studiengebühren

14. Februar 2011, Montag

Der Dekan der Fakultät kann den Studierenden unter folgenden Voraussetzungen Studiengebührenermäßigung oder Zahlungsaufschub gewähren:

- **Antrag auf Studiengebührenermäßigung auf Grund der erbrachten Studienleistungen** (ACHTUNG! Der Antrag kann nur im Wintersemester gestellt werden! Weitere Informationen in § 4)
- **Antrag auf Studiengebührenermäßigung auf Grund der belegten Kreditpunkte** (ACHTUNG! Auf Antrag des/der Studierenden kann ihm/ihr eine Studiengebührenermäßigung genehmigt werden, wenn er/sie mit dem Absolvieren von Pflichtfächern, die durch das empfohlene Curriculum für die ersten 4 Semester vorgeschrieben sind, mindestens 80 Kreditpunkte erworben hat, und er/sie im

betreffenden Semester Kurse mit insgesamt 15 oder weniger Kreditpunkten belegt.

Weitere Informationen in § 5)

Formular zum Herunterladen unter:

http://www.aok.pte.hu/docs/th/file/2010/DU_kerveney_Antrag_belegte_Kreditpunkte_20110106.pdf

- **Sonderregelungen über die Studiengebührermäßigung für Studierende des deutschsprachigen Studiengangs** (ACHTUNG! Der Antrag muss in allen 8 Semestern neu gestellt werden! Weitere Informationen in § 6)

Formular zum Herunterladen unter:

http://www.aok.pte.hu/docs/th/file/2010/DU_kerveney_Antrag_20prozent_20110103.pdf

- **Antrag auf Studiengebührermäßigung auf sozialer Basis** (ACHTUNG! Die Frist für die Antragstellung ist identisch mit der Frist für die Abgabe anderer Anträge auf Studiengebührermäßigung! Weitere Informationen in § 7)

Formular zum Herunterladen unter:

http://www.aok.pte.hu/docs/th/file/2010/DU_kerveney_Antrag_sozialer_Basis_20110106.pdf

- **Antrag auf Zahlungsaufschub** (Weitere Informationen in § 8)

Formular zum Herunterladen unter:

http://www.aok.pte.hu/docs/th/file/2010/DU_kerveney_Antrag_Zahlungsaufschub_20110106.pdf